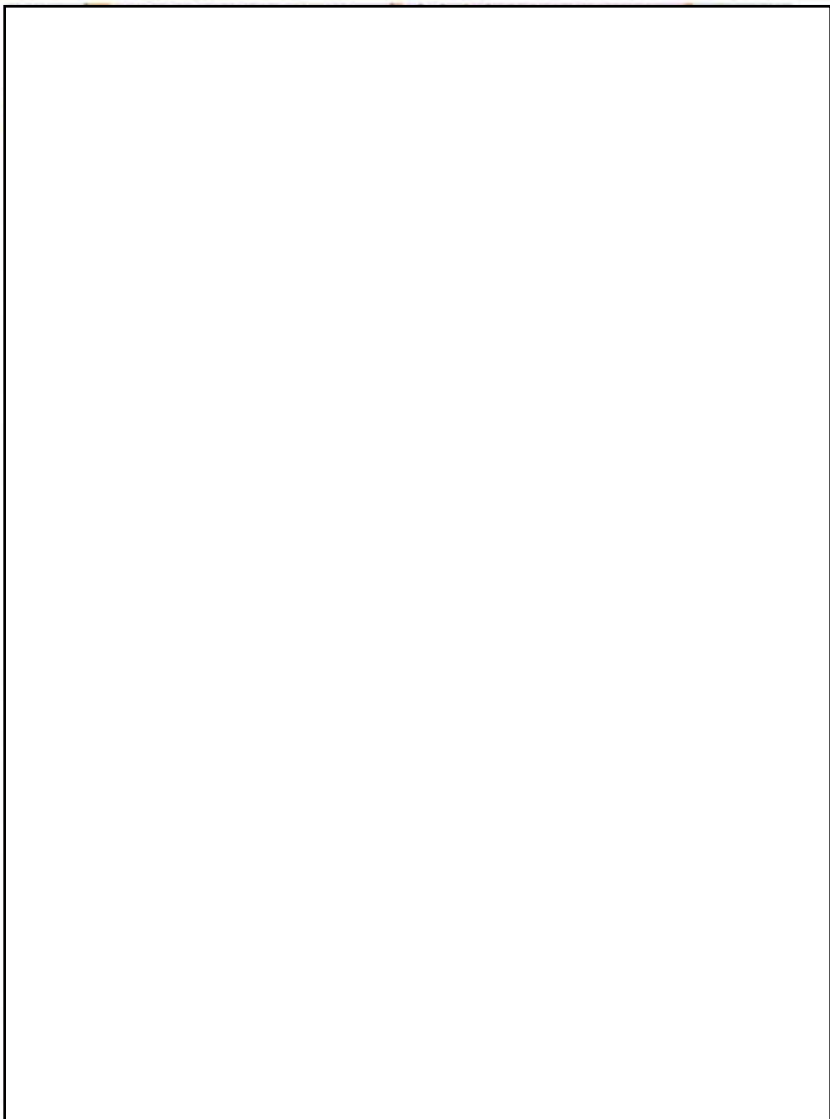




Studieren mit Kind



INHALT

Editorial	3
-----------------	---

Kapitel Studium

Urlaubssemester	4
Exmatrikulation	5
Studienbeiträge	6
Semesterbeitrag	6
Kindschaftsrecht	7
Krankenversicherung	9

Kapitel Finanzierung

Unterhaltsvorschuss	11
Kindergeldzuschlag	12
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	12
Mutterschaftsgeld	16
Mutterschutz	17
Elterngeld	19
Elternzeit	21
Kindergeld	22

Kapitel Beratungsangebote

Beratungsangebote	23
-------------------------	----

Kapitel Kindergärten in Uninähe

Kindertagesstätten in der Uninähe	30
Knusperhäuschen	30
Universitätskindergarten	33
KiTa PH e.V.	34
Kinderbetreuungsstätte UNI-Kids (KStW)	38

Anhang

Adressverzeichnis	42
-------------------------	----

 Editorial

Liebe Studierende mit Kind an der Universität zu Köln,

leider ist es immer noch keine leichte Aufgabe, Kinderbetreuung, Studium und dazu oftmals noch einen Nebenjob zu vereinen.

In familiärer Verantwortung zu stehen erfordert ein hohes Maß an Organisationstalent und Zeitmanagement. Im vorliegenden Reader haben wir deshalb für Euch einen ersten Wegweiser zusammengestellt, der Informationen über Beratungsstellen, finanzielle Unterstützung und andere Tipps rund um das Studium mit Kind liefert.

Kinderlärm ist die Musik der Zukunft und deshalb hoffen wir, dass dieser Reader Euch dabei helfen kann Studium und Kind miteinander zu vereinbaren.

Euer Sozialreferat

Bitte beachtet, dass alle Angaben zur Zeit der Erstellung (Januar 2010) gelten.

Impressum

ASTA 
Universität zu Köln

Universitätsstr. 16,
50937 Köln

Tel. (0221) 470 - 2995 Fax (0221) 470 - 3259
oeffref@asta.uni-koeln.de und <http://www.asta.uni-koeln.de>

- **Redaktion:** Jennifer Eimertenbrink, Fabienne Mainz, Sarah Mond
- **Autoren:** Jennifer Eimertenbrink, Fabienne Mainz, Sarah Mond
- **Layout:** Raphael Köllner
- **V.i.S.d.P.:** Nils Lühr, Öffentlichkeitsreferent
Universitätsstr. 16, 50937 Köln
- **Titelbild:** Sarah Wöhler
- **Druck:** A&A Schnelldruck, Sülzburgstr. 108, 50937 Köln
- **Erscheinungsdatum:** März 2010
- **Auflage:** 2.000 Exemplare

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht notwendigerweise die Meinung der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Artikel zu kürzen.

▣▣▣▣ Urlaubssemester

Eine Beurlaubung vom Studium kann wegen einer Schwangerschaft oder der Pflege eines Kindes sinnvoll sein.

Urlaubssemester werden in den Immatrikulationsunterlagen als solche vermerkt und zählen nicht als Fachsemester (wohl aber als Hochschulsesemester).

Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Zu beachten ist, dass an anderen Hochschulen beantragte Urlaubssemester angerechnet werden.

Während eines Urlaubssemesters dürfen

offiziell keine Leistungen der Hochschule in Anspruch genommen werden, dazu zählt auch das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Erwerben von Leistungsnachweisen.

Eine Ausnahme dieser Regelung gilt für die Pflege und Erziehung von Kindern i.S.d. § 25 III Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Hier kann ein entsprechender Eintrag über die Prüfungsberechtigung auf der Rückseite des Studierendenausweises im Studierendensekretariat angefordert werden.

Folgende Gründe rechtfertigen eine Beurlaubung:

1. Schwangerschaft (erforderlicher Nachweis: Mutterpass, ärztliches Attest)
2. Kinderbetreuung (erforderlicher Nachweis: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und Kopie einer aktuellen Meldebescheinigung der Mutter/des Vaters und des Kindes*)

Der Antrag auf Beurlaubung ist beim Studierendensekretariat fristgemäß (SoSe 31.März / WS 30.September) einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich abgelehnt.

Die Adresse des Studierendensekretariates findet Ihr im Adressverzeichnis ab Seite 42.

Die Semesterbeitragspflicht entfällt nicht wegen eines Urlaubssemesters aufgrund von Schwangerschaft oder Kinderbetreuung!

* Wenn die Ausstellung einer gemeinsamen Meldebescheinigung mit dem Kind nicht möglich ist, muss eine eidesstattliche

Versicherung des Elternteils vorgelegt werden, das mit dem Kind beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist. Hierzu muss an Eides statt versichert werden, dass der/die

Antragsteller/In an der Erziehung des Kindes zu gleichen Teilen beteiligt ist. Diese eidesstattliche Versicherung muss mit Datum und der Unterschrift des Elternteils versehen werden, das mit dem Kind beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist.

Exmatrikulation

Eine Exmatrikulation hat meist größere Auswirkungen als eine Beurlaubung und sollte deshalb gut überlegt werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, vor der Exmatrikulation mit einer/m StudienberaterIn zu sprechen.

Zwei Punkte sollten vor allem beachtet werden:

- Durch Exmatrikulation verliert man in zulassungsbeschränkten Studienfächern (oder solchen, die erst noch zulassungs-

beschränkt werden) den Studienplatz und muss sich bei Wiederaufnahme neu bewerben – ggf. auch über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS).

- Bei Wiederaufnahme des Studiums nach Exmatrikulation gelten möglicherweise geänderte Studien- oder Prüfungsordnungen. Im schlimmsten Fall werden bereits erbrachte Leistungen nicht mehr anerkannt und Ihr müsst vieles nachholen. Außerdem können neue Leistungen eingefordert werden, die es vorher nicht gab.

Zentrale Studienberatung (ZSB) Universität zu Köln

Kurzberatung (Infothek)

Information, Anliegenklärung, Weiterleitung an die BeraterInnen der ZSB für ein ausführliches Gespräch, Weiterleitung an zuständige Ansprechpartner in der Universität Montag, Dienstag und Donnerstag von 9:30 bis 12:00 Uhr,
Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr

Ausführliche Beratung

Montag, Dienstag und Donnerstag von 9:30 bis 12:00 Uhr,
Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr
Beratung für Berufstätige nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail)



Telefonische Beratung der ZSB (+49 221 470-3606, -3789)

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:30 bis 10:30 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag von 15:00 bis 16:00 Uhr

■■■■ Studienbeiträge

Bleibt man eingeschrieben und wartet erst einmal ab, obwohl man es nicht schafft, kommen zu den ohnehin schon hohen finanziellen Belastungen ggf. auch noch mehrere hundert Euro allgemeine Studiengebühren ab dem 1. Fachsemester im Semester hinzu, wenn eine bestimmte Semesteranzahl überschritten wurde.

Studierende mit Kind haben die Möglichkeit sich bis zu sechs Mal, für jedes erziehende und studierende Elternteil, während ihres Studiums pro Kind von der Studienbeitragspflicht (500 Euro) zu befreien.

Während der Befreiung bleiben alle Rechte und Pflichten aus dem Studierendenstatus erhalten, das heißt es dürfen auch Prüfungen absolviert und Lehrveranstaltungen besucht werden.

Den Antrag findet ihr auf der Seite des Studierendensekretariates:

<http://verwaltung.uni-koeln.de/studsek/content/>



■■■■ Semesterbeitrag

Sozialbeitrag/Semesterbeitrag

Zusätzlich zu den 500 Euro Studienbeiträgen bezahlt jeder Studierende jedes Semester auch den Sozialbeitrag.

Der Sozialbeitrag beträgt ca. 202 Euro, wobei der Beitrag durch Anpassungen des Semestertickets und des NRW-Tickets sich leicht zu jedem Semester erhöht. Grob setzt sich der aktuelle Sozialbeitrag zum SoSe 2010 aus folgenden Positionen zusammen:

- 136,70 Euro für Bus und Bahn -Ticket
- 008,32 Euro für den AStA
- 001,25 Euro für den Hochschulsport
- 002,10 Euro für die eigene Fachschaft
- 059,00 Euro für das KStW

Es gibt die Möglichkeit sich von diesem Beitrag durch den Härtefallausschuss be-

freien zu lassen. Genauere Informationen bekommt Ihr im Büro des Härtefallausschusses. Einen Antrag auf Befreiung könnt Ihr euch auch jederzeit im AStA-Servicepoint abholen.



■■■■ Kindschaftsrecht

Die Reform zum Kindschaftsrecht vom 1. Januar 2008 hatte vor allem das Unterhaltsrecht im Fokus. Seitdem stehen die Unterhaltsansprüche aller minderjähriger Kinder vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Weiterhin wurde das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren in Kraft gesetzt. Nun besteht für den Vater, die Mutter und das Kind ein Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung.

Mit den vorletzten Änderungen aus dem Jahre 1998 sind ebenfalls im Bereich des Kindschaftsrechts und der Beistandschaft für uns Studierende wichtige Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Dabei wurden schon 1998 vor allem die nichtehelichen Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Für Eltern, die mit ihrem gemeinsamen Kind zusammengelebt und sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt haben, hat der Gesetzgeber deshalb eine Übergangsregelung geschaffen. Auf Antrag des Vaters kann das Familiengericht die Sorgereklärung der Mutter ersetzen, wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient.

Gemeinsame elterliche Sorge

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes in allen Lebenslagen.

Vor der Novelle 1998 war es nur verheirateten Eltern möglich, das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam auszuüben. Nun wurde allerdings auch nicht verheirateten Eltern die Chance eröffnet, durch Abgabe einer Sorgereklärung beim Jugendamt die gemeinsame

Sorge für ihr Kind zu erhalten. Wird keine Sorgereklärung abgegeben, obliegt die Sorge der Mutter des Kindes.



Besitzen Eltern ein gemeinsames Sorgerecht, dann besteht das gemeinsame Sorgerecht grundsätzlich nach der Trennung weiter.

Wenn sich verheiratete Eltern trennen, erhalten die Eltern automatisch die gemeinsame Sorge, sofern nicht ein Elternteil die alleinige Sorge gerichtlich beantragt.

Umgangsrecht

Das Umgangsrecht soll dem Kind ermöglichen, die Beziehung zu Personen, die ihm nahe stehen, aufrechtzuerhalten und zu pflegen. Gerade nach einer Trennung oder einer Scheidung dient der Umgang mit beiden Elternteilen dem Wohl des

Kindes. Daher ist dem Kind ein Umgangsrecht insbesondere mit beiden Elternteilen, Großeltern, Geschwistern sowie Pflege- und Stiefeltern zugesichert.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht für längere Zeit oder auf Dauer einschränken, wenn dies zum Wohl des Kindes notwendig ist.

Wenn das Kind selber den Umgang nicht möchte, kommt es auf eine Abwägung zwischen dem wohlerstandenen Interesse des Kindes und dem Interesse des umgangsberechtigten Elternteils an.

Umso älter das Kind ist und um so mehr die Persönlichkeit sich entwickelt hat, um so mehr Gewicht fällt auf den Willen des Kindes.

Wenn ein Elternteil das Umgangsrecht einseitig verkürzt oder dem anderen Elternteil den Umgang mit dem gemeinsamen Kind verwehrt, dann kann man sich einerseits an das zuständige Jugendamt wenden oder beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechtes stellen. Im ersten Fall versucht das Jugendamt zwischen den Parteien zu vermitteln. Im zweiten Fall versucht das Familiengericht ebenfalls zu vermitteln, aber kann auch durch Beschluss das Umgangsrecht nach eingehender Klärung aller Umstände festsetzen.

Namensrecht

Das Namensrecht wurde mit der Novelle 1998 an die Bestimmungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge angepasst. Sofern beide Elternteile einen gemeinsamen Namen tragen, ist klar, dass das Kind ebenso diesen Namen erhält. Tragen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, haben aber die elterliche Sorge gemeinsam inne, liegt die Entscheidung bei ihnen, welchen Namen

das Kind tragen soll. Ist diese Entscheidung nicht einvernehmlich möglich, überträgt das Familiengericht einem der beiden Elternteile die Entscheidung. Doppelnamen sind übrigens nicht möglich. Es ist auch möglich, dass das Kind bei alleiniger Sorge der Mutter den Namen seines Vaters trägt, wenn dieser zustimmt. Hier muss ein Kind, das das 5. Lebensjahr vollendet hat, zustimmen. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, erhält das Kind dessen Namen.

Beistandschaft

Der Elternteil, der die alleinige Sorge ausübt, kann beim Jugendamt in Konfliktfällen die Beistandschaft beantragen. Dies ist unter anderem hilfreich, wenn zur Klärung der Vaterschaft eine Vaterschaftsfeststellung angestrebt wird, Probleme bei der Regelung von Unterhaltsfragen auftauchen oder Elternteile zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden müssen.

Diese Beistandschaft kann sehr hilfreich sein, da das Jugendamt im Auftrag der sorgeberechtigten Person den Unterhalt einfordern kann. Weitere Informationen und Broschüren zum neuen Kindschafts- sowie Unterhaltsgesetz erhält Ihr beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den örtlichen Jugendämtern.

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Mit der Reform des Kindschaftsrechts sowie dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und dem Gesetz zur Verbesserung der Kinderrechte wurde die rechtliche Stellung des Kindes verbessert. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist festgelegt: »Körperliche Bestrafungen, seelische

Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.« (§ 1631 Abs. 2 BGB). Das bedeutet nicht, dass Eltern ihren Kindern keine Grenzen setzen dürfen. Trotzdem dürfen Eltern bei der Vermittlung

der Regeln des menschlichen Zusammenlebens ihre Kinder natürlich nicht schlagen oder in verletzender Weise demütigen. Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sind keine geeigneten Mittel zur Erziehung. Sie sind für Kinder entwürdigend.

■ ■ ■ ■ ■ Krankenversicherung

Grundsätzlich müssen alle StudentInnen krankenversichert sein. Für die meisten, vor allem jüngeren StudentInnen entstehen dadurch jedoch keine Beitragskosten, da sie für die Versicherung als »Kinder« gelten und damit beitragsfrei über die Familienversicherung ihrer Eltern mitversichert sind.

Die Familienversicherung endet in der Regel mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Danach müssen StudentInnen, die aus der gesetzlichen Familienversicherung kommen, in die studentische Pflichtversicherung wechseln. Dieser Versicherungstarif ist bei allen gesetzlichen Krankenkassen gleich und es wird ein relativ niedriger, deutschlandweit jährlich festgelegter Beitrag erhoben. Die studentische Krankenversicherung endet mit dem 30. Lebensjahr bzw. nach Abschluss des 14. Fachsemesters. Sind diese Grenzen beide überschritten, kommen StudentInnen in die Gruppe der »Freiwilligversicherten« mit erheblich höheren Beiträgen. Im Versicherungsschutz ist kein Krankengeld enthalten. Schwangere und StudentInnen mit Kind sollten folgende Sonderregelungen beachten:

Versicherung des Kindes

Wenn die Mutter noch bei ihren Eltern mitversichert ist, fällt auch das Kind unter diese Versicherung. Liegt eine studentische Pflichtversicherung vor, so ist das Kind über Mutter oder Vater familienversichert.

Vorsicht: Bei Bezug einer Halbwaisenrente kann das Kind nicht bei Euch mit familienversichert werden. Es ist eigenständig in der Krankenversicherung der Rentner und Rentnerinnen versicherungsbeitragspflichtig.

Verlängerung der Versicherungspflicht

Wenn der Wechsel zur freiwilligen Versicherung mit den erheblich höheren Beiträgen ansteht, können Gründe geltend gemacht werden, die ausnahmsweise eine



Verlängerung der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung ermöglichen. Schwangerschaft und Kindererziehung können z. B. die Versicherungspflicht um bis zu drei Semester verlängern. Dies wird allerdings im Einzelfall entschieden, so dass immer die persönliche Situation geschildert werden sollte. Da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlänge-

rung bewirken, können diese ggf. in Kombination zur Verlängerung der Versicherungspflicht führen.

Befreiung von Zuzahlungen

In den letzten Jahren wurden die Eigenbeteiligungen der Versicherten in vielen Bereichen stark angehoben. Hier ist zu beachten, dass man sich von den Zuzahlungen auf Antrag befreien lassen kann. BAföG-EmpfängerInnen werden diese Befreiung immer erhalten, auch andere Studierende, vor allem StudentInnen mit Kind, fallen meist unter die vorgegebenen Einkommensgrenzen. Da sich diese Grenzen jährlich ändern, solltet Ihr die aktuellen Zahlen bei der Krankenkasse erfragen.

Aber auch wer über der Einkommensgrenze liegt, kann am Ende des Jahres ein Teil der Kosten erstattet bekommen, wenn diese eine bestimmte Grenze überstiegen haben. Deshalb sollten alle Rechnungen aufbewahrt werden.

Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von allen Zuzahlungen befreit, mit Ausnahme der Fahrtkosten.

Leistungen für Schwangere

Werdende Mütter, die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse oder familienversichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftshilfe. So werden die Kosten für medizinische Leistungen übernommen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen.

Dazu gehören die regelmäßigen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die notwendige ärztliche Betreuung und ein 12-stündiger Geburtsvorbereitungskurs. Bei einer stationären Geburt entfällt der Eigenbeitrag für den Krankenhausaufenthalt.

Nach Absprache werden von der Kasse auch die Kosten für eine Hebamme (bei ambulanter oder Hausgeburt) und wenn nötig für eine Haushaltshilfe übernommen. Letzteres muss in der Regel durch ein Attest bestätigt werden.

Es empfiehlt sich, diese Fragen mit der Krankenkasse persönlich zu klären, da hier die Modalitäten nicht einheitlich sind.



Pierroa_pixelio

Krankengeld bei Krankheit des Kindes

Berufstätige – auch jobbende – Eltern haben bei Krankheit ihres Kindes Anspruch auf zehn freie Tage im Jahr pro Kind. Bei Alleinerziehenden erhöht sich die Zahl auf 20 freie Tage. Dies bringt den Anspruch auf Zahlung von Krankengeld mit sich. Die ArbeitgeberInnen zahlen in dieser Zeit den Lohn bzw. das Gehalt in der Regel nicht weiter, sondern die ArbeitnehmerInnen erhalten Krankengeld von ihrer Krankenkasse (das liegt unter dem zuletzt bezogenen Lohn). Es

muss eine Bescheinigung der/des behandelnden KinderärztIn vorgelegt werden.

Wenn Ihr gesetzlich versichert und abhängig beschäftigt wart, habt Ihr zwar einen Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung. Dieser Anspruch kann jedoch durch Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Leistung durch die Krankenkasse wird einem Elternteil nur dann gewährt, wenn kein anderes Haushaltsmitglied die Betreuung des kranken Kindes übernehmen kann.

Wenn das Kind ins Krankenhaus muss und aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich ist, sind die entstehenden Kosten Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden mit dem zu zahlenden Pflegesatz für das Kind abgegolten. Das Krankenhaus kann allenfalls für die Verpflegung der Begleitperson eine Bezahlung verlangen. Ob medizinische Gründe die Aufnahme der Begleitperson rechtfertigen, klärt der Arzt der zuständigen Abteilung des Kran-

kenhauses. Gibt es weitere Kinder unter 12 Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind zu Hause, die in der Zeit des Krankenhausaufenthalts niemand versorgen kann, erhaltet Ihr eine Haushaltshilfe, sofern die Satzung Eurer Krankenkasse das vorsieht. Erkundigt Euch einfach bei Eurer Krankenkasse.

Weitere Infos

- Aktionskomitee Kind im Krankenhaus (AKIK) e.V., Kirchstr. 34, 61440 Oberursel, Tel./Fax 0 61 72/30 36 00, Internet: <http://www.akik.de/>

Erkrankung des versorgenden Elternteils

Wenn mindestens ein Kind unter 12 Jahren im eigenen Haushalt versorgt werden muss, kann bei Erkrankung eine Haushaltshilfe beantragt werden. Voraussetzung ist, dass niemand sonst im Haushalt das Kind versorgen kann. Auch StudentInnen können bei chronischer oder drohender Krankheit eine Kur beantragen, zum Beispiel eine Mutter-Kind-Kur.

■ ■ ■ ■ ■ Unterhaltsvorschuss

Gerade für Alleinerziehende ist die Erziehung eines Kindes und die Koordinierung aller weiteren Verpflichtungen nicht immer einfach. Wenn dann der Unterhalt durch den anderen Elternteil gar nicht oder nicht regelmäßig gezahlt wird verschärft sich die Situation noch mehr. Aus diesem Grund besteht seit 1980 das Unterhaltsvorschussgesetz.

Kinder haben bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und gar keinen, unregelmäßig oder nicht wenigstens den gesetzlichen Mindestunterhalt (§ 1612 a Abs.

1 BGB abzüglich des Kindergeldes) erhalten Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss für 72 Monate. Unabhängig von der Einkommensgrenze der Eltern werden für Kinder unter 6 Jahre 133 Euro pro Monat und für Kinder bis 12 Jahre 180 Euro pro Monat gezahlt.

Beantragt werden kann es beim Jugendamt. Ist der Elternteil zwar leistungsfähig, wird aber keinen Unterhalt zahlen, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Vorschusses in Anspruch genommen.

Kindergeldzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, die Familien mit niedrigen Einkommen spürbar entlasten soll. Viele erwerbstätige Eltern können trotz Arbeit nicht den Unterhalt für ihre eigene Familie aufbringen. Durch diesen Zuschlag soll vor allem auch die Kinderarmut von unter 25 Jahren alten Kindern bekämpft werden.

Monatlich können an die Eltern pro Kind bis zu 140 Euro gezahlt werden. Seit dem 1. August 2009 wird zusätzlich zum Kinderzuschlag erstmals auch ein Schulstartpaket in Höhe von 100 Euro pro Schuljahr gezahlt. Dieses soll dann einmal im Jahr ausgezahlt werden. Damit soll der Erwerb von Schulma-

terialien oder sonstigen Gegenständen für den Schulbesuch unterstützt werden. Ob ihr einen Anspruch auf den Kindergeldzuschlag habt, könnt ihr mit dem Kinderzuschlagrechner selbst ermitteln.

Diesen findet ihr auf der Seite des Ministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unter folgendem Link:

<http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlag-rechner/>

Beantragen könnt ihr den Kinderzuschlag schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse.

BundesAusbildungsförderungsgesetz (BAföG)

StudentInnen, die ein Studium nicht selber und auch nicht mit Hilfe von Eltern oder EhepartnerIn finanzieren können, haben meist einen Anspruch auf finanzielle Hilfe durch das BAföG. Die Höhe der Förderung hängt u.a. vom Einkommen der Eltern, vom eigenen Einkommen und bei Verheirateten vom Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners ab. Der aktuelle Förderhöchstbetrag liegt derzeit bei 646 Euro im Monat.

In diesem Kapitel werden nur die Regelungen im BAföG aufgeführt, die StudentInnen mit Kind und/oder Schwangere betreffen. Für eine grundsätzliche BAföG-Beratung steht Euch die BAföG- und Sozialberatung im Erdgeschoss der Mensa gerne zur Seite. Die aktuellen Beratungszeiten findet ihr auf unserer Website www.asta.uni-koeln.de.

Weitere Informationen erhaltet Ihr in unserer BAföG- und Sozialberatung in der Mensa und in unserem BAföG-Reader.

Die Beratungszeiten und der Reader sind über www.asta.uni-koeln.de abrufbar.

Zusatzleistungen für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag (§14b BAföG))

Das BAföG wurde mit der 22. Novelle um einen §14b erweitert, durch den BAföG-förderungsberechtigte Eltern ein als Vollzu-

schuss gezahlter Kinderbetreuungszuschlag gewährt wird.

Der neue Kinderbetreuungszuschlag betrifft BAföG-EmpfängerInnen, die ein Kind oder mehrere Kinder haben und mit diesem in einem Haushalt leben. In einem solchen Fall wird seit dem 1. Dezember 2007 auf Antrag ein Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro für das erste Kind und für jedes weitere Kind von jeweils 85 Euro gezahlt. Hierbei zählen alle eigenen Kinder bis zum 10. Lebensjahr.

Sind beide Eltern BAföG-berechtigt und leben gemeinsam mit dem Kind oder den Kindern in einem Haushalt, muss sich entschieden werden, welches Elternteil den Zuschlag erhalten soll. Da der Kinderbetreuungszuschlag als Zuschuss gewährt wird, muss er weder zurückgezahlt werden noch erhöhen sich durch ihn die BAföG-Schulden.

Anrechnung des Kinderbetreuungszuschlags auf andere Leistungen

Der Betreuungszuschlag soll unabhängig von anderen Sozialleistungen für das Kind oder die Kinder gewährt werden. Ein eindeutiges Verbot der Anrechnung innerhalb anderer Leistungen fehlt allerdings. Der Betreuungszuschlag dient der Finanzierung von „Dienstleistungen für die Betreuung des Kindes auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen.“ Der Bezug des Zuschlags ist durch „die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem

Bundeselterngeldgesetz oder anderer Sozialleistungen nicht“ ausgeschlossen. Die Zweckbestimmung des Zuschlags ist demnach die einzige Lösung, eine Anrechnung auf andere Sozialleistungen zu verhindern.

Verlängerte Förderungshöchstdauer (§15 Abs. 3 BAföG)

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird nur für eine bestimmte Studiendauer gewährt. Sie entspricht in den meisten Fällen der Regelstudienzeit eines Faches. Für einige wenige Lebenssituationen gibt es aber Ausnahmen. So kann unter anderem gemäß §15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG für eine »angemessene Zeit« eine



BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren überschritten worden ist.

Als »angemessen« im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- für die Schwangerschaft:
1 Semester
- bis zu Vollendung des
5. Lebensjahres des Kindes:
1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr
des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr
des Kindes: insgesamt 1 Semester

Die Schwangerschaft oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das jeweils zuständige BAföG-Amt. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde. Diese Regelung gilt auch für Nichtverheiratete.

Eine Verlängerung der BAföG-Förderung sollte spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes beantragt werden, wenn die Förderung ununterbrochen weiter gewährt werden soll. Erfreulich ist, dass die berücksichtigten Verlängerungszeiten am Ende nicht zu einer Erhöhung der ›BAföG-Schulden‹ führen: Gemäß §17 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BAföG wird die in der Verlängerungszeit erhaltende Förderung vollständig als Zuschuss geleistet.

Spätere Vorlage von Leistungsnachweisen (§48 Abs. 2 BAföG)

StudentInnen erhalten ab dem 5. Fachsemester nur dann noch Geld vom BAföG-Amt, wenn sie eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich die ›Eignung‹ für die gewählte Ausbildung ergibt (Leistungsnachweis). Diese Bescheinigung besteht in der Regel aus dem Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung oder einer nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte darüber, dass die/der Auszubildende auf dem üblichen Leistungsstand des Fachsemesters ist.

Das Amt für Ausbildungsförderung kann jedoch die Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß §48 Abs. 2 BAföG zu einem

späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach §15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen.



Dies geht auch im Falle einer Studienverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren. Die genauen Bestimmungen sind oben unter ›Verlängerte Förderungshöchstdauer‹ beschrieben.

Hilfe zum Studienabschluss (§15 Abs. 3a BAföG)

Auch eine schwangere Studentin kann die Hilfe zum Studienabschluss in Anspruch nehmen. Sie erhält diese Hilfe auch dann, wenn sie innerhalb der Förderungshöchstdauer kein BAföG erhalten hatte, aber dem Grunde nach förderberechtigt war. Die Zahlung wird für 12 Monate auch über das Ende der Förderungshöchstdauer oder einer Verlängerung hinaus geleistet. Voraussetzung ist, dass der/die StudentIn spätestens innerhalb von 4 Semestern zur Abschlussprüfung zugelassen wird und die Ausbildungsstätte bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann. Die Hilfe zum Studienabschluss wird in Form von verzinslichen

Bankdarlehen gewährt.

Altersgrenze (nach §10 BAföG)

Grundsätzlich ist eine Förderung nach dem BAföG nicht möglich, wenn die/der StudentIn bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den sie/er Ausbildungsförderung beantragt hat, das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht, wenn besondere persönliche oder familiäre Gründe vorliegen, aufgrund derer die Ausbildung erst später begonnen werden konnte. Als ein solcher Grund gilt unter anderem die Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren.

Eigenes Einkommen (nach §23 BAföG)

Genau wie das Einkommen der Eltern wird auch das eigene Einkommen beim BAföG oberhalb eines Freibetrages auf die Förderung angerechnet.

Dieser Freibetrag beträgt ca. 400 Euro monatlich. Ob das Einkommen in einem oder in zwölf Monaten verdient wird, ist hierbei unerheblich. Für die Anrechnung des Einkommens sind die Einkünfte maßgebend, die im Bewilligungszeitraum (steht auf dem BAföG-Bescheid) erzielt werden. Dieses Einkommen wird dann durch 12 Monate geteilt. Einkommen, das über diese Beträge hinaus geht, wird vom BAföG abgezogen.

Wer neben Ausbildung und Kindererziehung noch jobbt, darf etwas mehr Geld verdienen, ohne dass das Einkommen vom BAföG abgezogen wird. Für Kinder und EhepartnerIn erhöht sich gemäß §23 Abs. 1 BAföG der Freibetrag jeweils um 470 bzw. 520 Euro. Das Einkommen der EhepartnerInnen bzw. der Kinder wird allerdings auf die Freibeträge angerechnet.

Vermögen (nach §29 BAföG)

Eigenes Vermögen wird beim BAföG ebenfalls auf die Förderung angerechnet. Wer mehr als 5200 Euro Vermögen hat, erhält erst dann BAföG, wenn dieser ›Überschuss‹ aufgebraucht ist. Für StudentInnen mit Kind ist diese Regelung weniger strikt: Für jedes Kind und ggf. die oder den EhepartnerIn erhöht sich der Freibetrag um 1800 Euro.



Rückzahlung (gemäß §18 BAföG)

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung des BAföG-Darlehens eine Rolle. Die Rückzahlung kann für Schwangere und während der Kindererziehung gestundet und auch teilweise oder ganz erlassen werden.

Stundung

In der Rückzahlungsphase (5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer; siehe §18 Abs. 3 BAföG), kann bei einem Einkommen bis 1040 Euro netto ein Freistellungsantrag nach §18a BAföG gestellt werden, der wie eine zinslose Stundung wirkt.

Zusätzlich können für jedes Kind (so weit es nicht bereits seinerseits dem Grunde nach förderungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist) zusätzlich 470 Euro als Freibetrag abgezogen werden. Auch für EhepartnerInnen kann ggf. ein Freibetrag von 520 Euro geltend gemacht werden, al-

lerdings mindert sich der Freibetrag um das Einkommen der/des EhepartnerIn. Alleinstehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro monatlich vom Anrechnungsbetrag absetzen (§18a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BAföG). Die Freistellung erfolgt immer nur für ein Jahr, danach müsst

Ihr ggf. einen neuen Antrag stellen. Ändern sich im Laufe des Jahres die maßgeblichen Umstände, so muss das Bundesverwaltungsamt unverzüglich benachrichtigt werden. Die Zeit der Freistellung verlängert die Rückzahlungsfrist von 20 Jahren entsprechend, höchstens jedoch um zehn Jahre.

■■■■ Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld dient als Lohnersatz während der Mutterschutzfrist.

Das Mutterschaftsgeld können Schwangere, die

- zu Beginn der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung ein Arbeitsverhältnis hatten oder haben (auch geringfügige Beschäftigung)
- ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung vom Arbeitgeber mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufgelöst wurde
- nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern familien- oder privat versichert sind, oder über die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Sozialamt Berechtigungsscheine erhalten, beim Bundesversicherungsamt beantragen. Hier sollte man bei seiner Krankenkasse nach Informationen fragen.

Mutterschaftsgeld wird von der gesetzlichen Krankenversicherung sechs Wochen vor und im Normalfall acht Wochen nach der Entbindung gezahlt.

Zu beachten ist, dass gesetzlich Krankenversicherte das Mutterschaftsgeld bei ihrer Krankenkasse beantragen müssen!

Die Höhe richtet sich nach dem kalender-täglichen Entgelt, ist aber auf 210 € für den gesamten Zeitraum der Schutzfrist begrenzt.

Beantragung

Der Antrag sollte möglichst noch vor der Entbindung gestellt werden. (Antrag: <http://www.mutterschaftsgeld.de>)

Folgende Bescheinigungen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin (fristgerecht, also nicht früher als sieben Wochen vor diesem Termin und keinesfalls nach dem Entbindungstermin)
- Eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung bei geringfügiger Beschäftigung

- die (An-, Ab-, Um-) Meldung von der Sozialversicherung
- die vom Standesamt ausgestellte Geburtsbescheinigung für Mutterschaftshilfe, wenn Du privatversichert bist, oder wenn Du geringfügig beschäftigt bist (wenn keine fristgerechte Vorausbescheinigung bereits der Krankenkasse vorgelegt wurde; in der Regel keine Geburtsbescheinigung)

Sobald der Antrag geprüft wurde, bekommt man einen Bescheid, in dem entweder die Höhe des Mutterschaftsgeldes oder die Ablehnung angegeben wird.

Quelle: www.mutterschaftsgeld.de



LDöring_pixello

■■■■ Mutterschutz

Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, in Heimarbeit beschäftigt oder diesen beiden Personengruppen gleichgestellt sind, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Dies ist im Mutterschutzgesetz geregelt, das natürlich auch für Studentinnen, die jobben, gilt. Es gilt in der Regel nicht für Praktika, die verpflichtender Bestandteil einer Hochschulausbildung sind. Vergütete Praktika mit Verpflichtungen einer Arbeitnehmerin sind allerdings Arbeitsverhältnissen gleichzusetzen. Für Adoptivmütter ist das Mutterschutzgesetz nicht anzuwenden. Viele Regelungen des Gesetzes können allerdings nur eingefordert werden,

wenn ein tatsächlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Man sollte sich deshalb gerade vor und in der Schwangerschaft möglichst nicht auf eine Anstellung als ›freie Mitarbeiterin‹ oder ähnliches einlassen.

Hier einige der Regelungen und was dabei beachtet werden muss:

Kündigungsregelungen

Die Kündigung einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn der/dem ArbeitgeberIn zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündi-

gung mitgeteilt wird. Man sollte deshalb dafür sorgen, dass die/der ArbeitgeberIn möglichst frühzeitig von der Schwangerschaft erfährt. Daher solltet Ihr Eurem/Eurer ArbeitgeberIn eine Schwangerschaft baldmöglichst per ärztlichem Attest anzeigen und den mutmaßlichen Entbindungstermin mitteilen. Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist kündigen.

Mutterschutzvorschriften

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Schutzvorschriften. Nach dem Mutterschutzgesetz muss die/der ArbeitgeberIn dafür sorgen, dass Mutter und Kind vor gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Für Tätigkeiten, die Leib, Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden, gelten sog. Beschäftigungsverbote. Durch diese Beschäftigungsverbote dürfen der Mutter keine finanziellen Nachteile entstehen.

Dazu gehören zum einen ein eingeschränktes Beschäftigungsverbot, welches sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin gilt. Die werdende Mutter hat die Möglichkeit in dieser Zeit ihre Bereitschaft zur Arbeit zu widerrufen. Nach der Entbindung gilt dann das absolute Beschäftigungsverbot von 8 Wochen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich dieser Zeitraum auf 12 Wochen. Danach können noch individuelle Beschäftigungsverbote außerhalb der Schutzfristen aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses bestehen.

Weiterhin muss der/die ArbeitnehmerIn die werdende Mutter für die in Anspruch genommenen Vorsorgeuntersuchungen von



der Arbeit freistellen. Hieraus darf auch kein Verdienstausschlag entstehen.

Wenn die Mutter die Elternzeit nicht vollständig in Anspruch nimmt, muss der Arbeitgeber sie wenigstens für die zum Stillen erforderliche Zeit von der Arbeit freistellen. Diese Zeit muss nicht nachgearbeitet werden und es darf dadurch auch kein Verdienstausschlag entstehen.

Während der ersten drei Monate nach der Geburt darf die Mutter nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit nicht übersteigen.

Werdende und stillende Mütter dürfen außerdem nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Grundsätzlich haben stillende Mütter neben den betrieblichen Ruhezeiten ein Anrecht auf Stillzeiten (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde), die nicht vor- oder nachgearbeitet werden müssen oder auf die restlichen Ruhezeiten angerechnet werden.

Weitere Informationen

Mutterschutzgesetz online:
<http://www.dejure.org/gesetze/MuSchG>

Leifaden Mutterschutz:
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle>

Elterngeld

Seit dem 01. Januar 2007 gibt es die Möglichkeit für Eltern oder Alleinerziehende Elterngeld zu beantragen.

Anspruch haben Väter und Mütter, die

- ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen und mit ihm in einem Haushalt leben,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Das Elterngeld ist im Gegensatz zum Mutterschaftsgeld nicht von einer Erwerbstätigkeit abhängig. Maximal darf während des Bezuges von Elterngeld 30 Stunden in der Woche gearbeitet werden. Für StudentInnen ist zu beachten, dass die Zahl der aufgewendeten Wochenstunden für Ausbildung/Studium nicht dazu gerechnet werden. Die Höhe des Elterngeldes beläuft sich auf 67 % des durchschnittlichen monatlichen bereinigten Nettoeinkommens, maximal jedoch 1800 €, vor der Geburt des Kindes. Nicht Erwerbstätige erhalten mindestens 300 € monatlich.

Hinweis: Nicht zum Erwerbseinkommen zählen beispielsweise BAföG, Stipendien, ALG II.

Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet, da sie den gleichen Zweck verfolgen. Für Geringverdiener gibt es noch die Möglichkeit zusätzlich unterstützt zu werden durch die Geringverdienerkomponente.

Die Geringverdienerkomponente tritt in Kraft, wenn das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt monatlich weniger als

1000 € beträgt. Konkret bedeutet das, dass sich pro 2 € die das Einkommen unter 1000 € lag, der generelle Prozentsatz von 67 % um 0,1 % anhebt.

Beispiel: Studentin A verdient vor der Geburt ihres Kindes 400 € monatlich. Bei der Errechnung des Elterngeldes erhält sie den Geringverdienerbonus, da sie weniger als 1000 € monatlich verdient. Die Differenz zwischen 1000 € und 400 € beträgt 600 €. Pro 2 € unter 1000 € wird der generelle Prozentsatz um 0,1 % angehoben. Für diesen Fall erhöht sich der Prozentsatz um 30 % + 67% und beträgt 97 %.



Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Jedoch wird es auf das zu versteuernde Einkommen angerechnet. Somit ergibt sich für dieses ein höherer Steuersatz. Eltern können das Elterngeld in den ersten 14 Monaten des Kindes in Anspruch nehmen.

Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Allerdings muss die Mutter die ersten zwei Monate das Elterngeld in Anspruch nehmen, danach können die Monate frei verteilt werden. Sollten beide Elternteile (Partnermo-

nate) vom Elterngeld Gebrauch machen erhalten sie weitere zwei Monate.

Hinweis: Partnermonate können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn sich das Erwerbseinkommen mindestens in zwei Monaten mindert.

Elterngeld setzt nicht voraus, dass auch Elternzeit genommen wird. Jedoch müssen ArbeitnehmerInnen regelmäßig auch Elternzeit geltend machen, um die 30 Stunden Grenze in der Woche nicht zu überschreiten und so überhaupt einen Anspruch auf Elterngeld zu erhalten.

Ein Antrag auf Elterngeld muss schriftlich gestellt werden. Er muss nicht zwingend nach der Geburt gestellt werden. Zu beachten ist aber, dass rückwirkende Zahlungen nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes geleistet werden.

Hinweis: Jeder Elternteil kann nur einen Antrag auf Elterngeld stellen. Die angegebene Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate ist grundsätzlich verbindlich und kann nur in besonderen Härtefällen geändert werden.

Regelmäßig müssen folgende Bescheinigungen dem Antrag beigelegt werden:

- Geburtsurkunde/-bescheinigung des Kindes
- Einkommensnachweis
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse oder/und Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers

Für den Ort Köln ist die folgende Elterngeldstelle zuständig:

Stadt Köln
 Bürgeramt Mülheim, Abteilung
 Bundeselterngeld
 Boltensterstraße 10
 50735 Köln
 bundeselterngeld@stadt-koeln.de
 0221/93334-101, -102
 http://www.stadt-koeln.de
 Mo, Do 8.00-16.00 Uhr; Di 8.00-18.00 Uhr;
 Mi, Fr 8.00-12.00 Uhr

Weitere Informationen:

- www.bmfsfj.de

Über <http://www.elterngeld.nrw.de> besteht die Möglichkeit den Antrag online zu stellen.

■■■■■ Elternzeit

Elternzeit bietet Eltern die Möglichkeit, unbezahlten Urlaub von ihrer Erwerbstätigkeit zu nehmen. Nach Beendigung des Urlaubs besteht dann ein Rechtsanspruch, auf den alten (oder einen vergleichbaren) Arbeitsplatz zu den ursprünglichen Bedingungen (hinsichtlich Arbeitszeit und –entgelt) zurückkehren zu können. Die Elternzeit wurde zum 01.01.2007 in weiten Teilen neuregelt. Diese Neuregelungen gelten aber auch für Eltern, deren Kinder vor diesem Tag geboren wurden oder sich bereits in Elternzeit befanden.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Elternzeit ist, dass die anspruchsberechtigten Eltern in einem wirksamen Arbeitsverhältnis stehen. Dazu zählen auch zeitlich befristete Erwerbstätigkeiten, sowie Teilzeitarbeitsverhältnisse und geringfügige Beschäftigungen (sog. 400-Euro-Jobs). Zu beachten ist allerdings, dass sich befristete Arbeitsverhältnisse durch die Elternzeit nicht verlängern.

Wer Elternzeit beanspruchen möchte, muss mit dem Kind im selben Haushalt leben und das Kind vornehmlich betreuen. Die Sorgeberechtigung ist nicht zwingend erforderlich. Wer verheiratet ist oder in einer »eheähnlichen« Gemeinschaft lebt, kann Elternzeit nur dann nehmen, wenn der andere Elternteil erwerbstätig, arbeitslos oder in der Ausbildung (Studium) ist oder beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, das Kind zu betreuen.

Dauer

Die Elternzeit wird bis zu drei Jahren gewährt. Ihr müsst sie spätestens 7 Wochen



vor deren Beginn schriftlich von der ArbeitgeberInnenseite verlangen.

Dabei müsst Ihr der/dem ArbeitgeberIn auch gleich mitteilen, wie lange ihr die Elternzeit in Anspruch nehmen wollt und Euch für die kommenden 2 Jahre ab Beginn der Elternzeit festlegen. Wird die Elternzeit von der Mutter unmittelbar nach einem auf die Mutterschutzfrist folgenden Urlaub in Anspruch genommen, muss sie sich nur bis zu Vollendung des 2. Lebensjahres festlegen.

Von den drei Jahren, die die Elternzeit in Anspruch genommen werden kann, können bis zu zwölf Monate mit Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin vom 3. bis zum 8. Geburtstag des Kindes beliebig verteilt werden. Damit ist es beispielsweise möglich, zunächst zwei Jahre in Anspruch zu nehmen und dann noch einmal z. B. zur Einschulung eine Auszeit zu nehmen. Dieses dritte Jahr muss acht Wochen vorher angemeldet werden. Ein/e neue/r ArbeitgeberIn ist an die Zustimmung der/des alten ArbeitgeberIn zur Verlagerung der Elternzeit auf einen Zeitraum nach dem 3. Lebensjahr nicht gebunden.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der/des ArbeitgeberIn möglich. Es sollte daher schon bei Beanspruchung gründlich über die Dauer der Elternzeit nachgedacht werden.

Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, bleibt die Elternzeit für das erste Kind unberührt und wird nicht unterbrochen oder beendet.

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil in Anspruch genommen werden, die Eltern können diese aber auch gemeinsam beanspruchen oder sich abwechseln.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite keine Kündigung aussprechen. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Elternzeit durch die/den ArbeitnehmerIn beginnt der Kündigungsschutz frühestens 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit und endet mit deren Ablauf. Wechseln sich die Eltern mit der Elternzeit ab, so gilt der Kündigungsschutz nur für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht für etwaige

Arbeitszeitabschnitte dazwischen.

Sonstige Ausgestaltung

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden erlaubt. Eltern können also bei gleichzeitiger Elternzeit insgesamt 60 Wochenstunden erwerbstätig sein. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit. In Betrieben mit mehr als 15 MitarbeiterInnen besteht ein solcher Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit mit 15-30 Wochenstunden.

Bezüglich zusätzlicher Leistungen der/des ArbeitgeberIn (z. B. Weihnachtsgeld) enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Ob diese Zahlungen während der Elternzeit von der/dem ArbeitgeberIn geleistet werden, hängt im Einzelfall vom Bestehen besonderer Vereinbarungen ab.

Kindergeld

Eltern, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, können Kindergeld beantragen. Ausländische StudentInnen müssen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sein; eine Aufenthaltsbefugnis oder -bewilligung, wie bei einem Studienvisum, reicht nicht.

Beim Kindergeld werden nicht nur leibliche Kinder berücksichtigt. Auch für adoptierte Kinder, Pflege-, Stief- und Enkelkinder entsteht ein Anspruch, sofern sie ständig im Haushalt der antragstellenden Person leben.

Seit 2010 wurde das Kindergeld erhöht. Für das erste und zweite Kind werden jetzt jeweils 184 Euro, für das dritte 190 Euro

und ab dem vierten Kind 210 Euro monatlich ausgezahlt. Ist das älteste Kind nicht mehr kindergeldberechtigt, so rücken die folgenden Geschwister nach.

Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes wird das Kindergeld generell und ohne Einschränkung und Bedingungen gezahlt. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr nur dann gezahlt, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, ein freiwilliges Jahr absolvieren oder auf einen Ausbildungsplatz warten.

Wenn Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben erwerbstätig sind, dann wird für sie nur Kindergeld gezahlt, wenn sie

den jährlichen Freibetrag in Höhe von 8.004 Euro nicht überschreiten. Dabei werden alle Einkünfte während eines Kalenderjahres erfasst und auf die 12 Monate umgerechnet. So gefährdet beispielsweise das Jobben in den Semesterferien nicht sofort das Kindergeld für ein studierendes Kind – auch wenn in diesen Einzelmonaten der Verdienst evtl. zu hoch ist. Zum Einkommen werden alle Einkünfte und nicht zu versteuernden Bezüge, wie Mutterschaftsgeld, Sozialleistungen, pauschal versteuerter Arbeitslohn und der Zuschussanteil des BAföG, gerechnet. Nicht dazu zählen Unterhalt der Eltern und Erziehungsgeld sowie Mutterschaftsgeld, wenn es auf das Erziehungsgeld angerechnet wird.

Der Anspruch auf Kindergeld besteht mit der Geburt des Kindes. Allerdings sollte möglichst bald nach der Geburt ein Antrag bei der zuständigen Familienkasse der örtlichen Arbeitsagentur gestellt werden, da Kindergeld höchstens sechs Monate rückwirkend gezahlt wird. Notwendige Unterlagen zur Antragstellung sind der ausgefüllte Kindergeldantrag, die Geburtsurkunde und, sofern das Kind älter als sechs Monate ist, die polizeiliche Anmeldung.

Kindergeld ist kein Einkommen im Sinne des BAföG. Es wird jedoch voll auf Leistungen nach SGB II als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Auf den Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss wird Kindergeld zur Hälfte angerechnet.

■■■■■ Beratungsangebote

Wer während des Studiums schwanger ist oder ein Kind erzieht, kann sich zur Unterstützung an unterschiedliche Stellen wenden. Nachfolgend findet Ihr eine kommentierte Gesamtübersicht.

An der Hochschule

Die Universität zu Köln bietet unterschiedliche Beratungsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern. Viele Beratungsstellen haben, trotz überschneidender Angebote, eigene Schwerpunkte und Kompetenzen. Im Folgenden werden die wichtigsten Beratungsangebote der Uni Köln vorgestellt. Insbesondere der AStA, das Studentenwerk und die Gleichstellungsbeauftragte arbeiten zusammen, um die richtige Beratungsstelle innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu vermitteln.

AStA der Universität zu Köln

Sozialreferat

- BaföG- und Sozialberatung
- Rechtsberatung
- Kontakte zu verschiedenen sozialen Organisationen
- Jobberatung
- Allgemeine Informationen

Der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA) bietet verschiedene Möglichkeiten sich zu bestimmten Themen zu informieren und beraten zu lassen.

Das Sozialreferat ist der direkte Ansprechpartner für die sozialen Belange aller Studierenden. Ein Schwerpunkt des Sozialreferates ist der Bereich „Studierende mit Kind“. Im Rahmen dessen können sich (werdende) Eltern über vielseitige Beratungsmöglichkeiten über ein Studium mit Kind informieren.

In unseren Publikationen, wie in diesem Studieren mit Kind-Reader, dem BAföG-Reader und unserem Job-Reader könnt Ihr euch allgemein informieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in der BAföG- und Sozialberatung sich von einem/r unserer geschulten MitarbeiterInnen gezieht in einzelnen Spezialbereichen beraten zu lassen.

Natürlich könnt Ihr Euch auch an uns mit Fragen rund ums Studieren mit Kind wenden.

Kontakt:

AStA der Universität zu Köln

Sozialreferat

Universitätsstr. 16 (1.OG)

50937 Köln

Tel.: 0221 / 470- 6251

Fax: 0221 / 470- 5071

Email: sozialreferat@asta.uni-koeln.de

www.asta.uni-koeln.de

Campus Office

AStA-Gebäude

Universitätsstr. 16 (1.OG)

50937 Köln

Tel.: 0221 - 470 58 47

Email: counikoeln@dgb.de

Beratungszeiten:

www.asta.uni-koeln.de

BAföG- und Sozialberatung:

UniMensa

Zülpicher Wall 70

Erdgeschoss - zwischen den
Essensausgaben EG Nord und EG Süd

50674 Köln

Beratungszeiten:

www.asta.uni-koeln.de

Rechts- und Mietrechtsberatung:

UniMensa

Zülpicher Wall 70

Erdgeschoss – zwischen den

Essensausgaben EG Nord und EG Süd
50674 Köln

Beratungszeiten :

www.asta.uni-koeln.de

Eine Voranmeldung durch die Eintragung in die aushängenden Listen ist unbedingt erforderlich. Aus Gründen der Fairness gegenüber Euren Kommilitoninnen und Kommilitonen wird dringend darum gebeten, die Termine auch wahrzunehmen.

Kurzfristige Änderungen der Beratungszeiten bleiben vorbehalten.

Kölner Studentenwerk:

- finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
- Rechte bei Ämtern
- Vermittlung von Ansprechpartnern
- Allgemeine Informationen

Die Sozialberatung des Studentenwerks berät schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind der Kölner Hochschulen. Hier könnt ihr erste allgemeine Informationen zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und Rechten bei sozialen Institutionen erhalten. Bei speziellen Fragen wird man gegebenenfalls an die richtigen Ansprechpartner

verwiesen, bekommt die entsprechenden Adressen und Telefonnummern zu speziellen Themen.

Kontakt:

Kölner Studentenwerk
Sozialberatung
Luxemburger Straße 181-183
50937 Köln
Tel.: 0221 / 168815-0
Fax: 0221 / 168815-13
psb-sekretariat@kstw.de

Persönliche Beratungstermine können über das Sekretariat vereinbart werden.
Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 09:00-12:00 / 13:00-16:30 Uhr
Fr. 08:30-14:30 Uhr

Eine Telefonische Beratung bei Cornelia Teppe ist ebenfalls möglich:
Mo.- Do. 14:00- 15:00

Gleichstellungsbeauftragte der Universität zu Köln

- Organisation des Studiums und der Prüfungsphase
- Hochschulrecht
- Prüfungsrecht
- Hochschulverwaltungsangelegenheiten
- Persönliche Probleme mit Professor/innen etc.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Uni Köln ist dem gesetzlichen Auftrag nach Ansprechpartnerin für alle Angehörigen und Mitglieder der Uni Köln in Fragen der Gleichstellung. Sie ist in alle wesentlichen universitären Entscheidungsprozesse eingebunden und arbeitet eng mit der Verwaltung, den Fakultäten und den Professor/innen zusam-

men. Daher liegt die Beratungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten vor allem in Fragen, die direkt die Universität zu Köln betreffen. Sie hat die Möglichkeit sich als unabhängiges Organ der Universität direkt mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen. Bei persönlichen Problemen mit der Universitätsverwaltung (bspw. dem Studierendensekretariat), den Professor/innen oder Prüfungsämtern/ Prüfungsausschüssen kann die Gleichstellungsbeauftragte aufgrund langjähriger Zusammenarbeit mit den geeigneten Stellen oder Personen den Kontakt herstellen und ggf. vermitteln. Der Kontakt wird selbstverständlich nur nach Ansprache hergestellt; die Beratung ist vertraulich.

Kontakt:

Gleichstellungsbeauftragte der Universität zu Köln
Eckertstr. 4
50931 Köln
Tel.: 0221 / 470- 4830
Email: gleichstellungsbeauftragte@uni-loeln.de

http://www.gb.uni-koeln.de/uni_mit_kind

Beratungszeiten nach Vereinbarung

Studierendensekretariat:

Mit Fragen zu Beurlaubung und Befreiung von Studienbeiträgen könnt Ihr euch direkt ans Studierendensekretariat der Uni Köln wenden:

Kontakt:
Universität zu Köln
Studierendensekretariat
Hauptgebäude, Untergeschoss

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Öffnungszeiten:

Mo-Fr , 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Telefonische Auskünfte Mo.-Fr. 8:30
bis 9:30 Uhr

Tel.: 0221 / 470-0

Fax: 0221 / 470-5182

Email: studsek@verw.uni-koeln.de

Erste Informationen findet man schon auf
den Internetseiten der Uni Köln.

Zentrale Studienberatung

- Individuelle Beratung im Studienkontext (Studienorganisation)
- Anliegenklärung und ggf. Vermittlung an weitere Einrichtungen oder Fakultäten
- Allgemeine Informationen

Die Zentrale Studienberatung berät in erster Linie im studienbezogenen Kontext, also zu individuellen Gestaltungsmöglichkeiten des Studienverlaufs, Prüfungen, Beurlaubung und Exmatrikulation sowie zur Befreiung von Studienbeiträgen und zu ortsnahen Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Außerdem bekommt Ihr Informationen zu weiteren inner- und außeruniversitären Beratungseinrichtungen und werdet auf Wunsch weitervermittelt. Es liegt für Euch ein Merkblatt zum Thema Studieren mit Kind, das regelmäßig aktualisiert wird, vor Ort bereit.

Kontakt:

Universität zu Köln
Zentrale Studienberatung
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln (Postadresse)
Hauptgebäude Albertus-Magnus-Platz
Bauteil 2, Hochparterre
(Besuchsadresse)

Persönliche Beratung nach Vereinbarung

Beratungszeiten: siehe Website

Telefon +49(0)221470-3606,3789
E-Mail zsb@verw.uni-koeln.de
Website www.zsb.uni-koeln.de
Internetportal
www.zsb.uni-koeln.de/
beratungsangebote > Studieren mit Kind

Staatliche Stellen

Um sich über individuelle Rechte zu informieren, bieten sich als Quelle die jeweiligen Ministerien an: So bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine gute Übersicht über die aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen, oft auch in Form von kommentierten Broschüren z. B. bei Gesetzesänderungen (so u.a. zur Elternzeit, zum Kindergeld etc.). Natürlich darf man hier keine kritische Beurteilung der Gesetzeslage erwarten.

- <http://www.bmfsfj.de>

Die jeweiligen Landesregelungen könnt Ihr den Internetseiten der Landesministerien entnehmen. Eine Linkliste mit allen Ministerien findet Ihr auf der BMFSFJ-Seite:

- <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Service/linksammlung.html>

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (MGFFI) findet Ihr unter folgender Adresse.:

- <http://www.mgffi.nrw.de>

Neben den (oft kommentierten) Gesetzestexten findet man auf den Ministeriumsseiten häufig auch weitere Serviceangebote, wie z. B. weiterführende Links und Adressen.

Noch eine Ebene ›tiefer‹ sind dann die lokalen Vertretungen der Arbeitsagentur und der Sozialbehörden der Stadt. Auch diese haben inzwischen fast überall umfangreiche Informationen im Netz veröffentlicht. Häufig werden auch Formulare zum Download angeboten.

- www.arbeitsagentur.de

Gewerkschaften

Neben diesen ›offiziellen Stellen‹ gibt es natürlich zahlreiche weitere AnsprechpartnerInnen, bei denen das Interesse und die Bereitschaft tatsächlich zu helfen, oft um einigeres größer ist.

Bei Fragen zum Arbeitsrecht sind die Gewerkschaften die erste Anlaufstelle. Gewerkschaftsmitglieder werden bei ihrer Gewerkschaft kostenlos beraten, bei prozessrelevanten Problemen steht ihnen darüber hinaus Rechtsschutz zur Verfügung. Über die Seite des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) findet man Informationen und Links zu allen Einzelgewerkschaften.

- <http://www.dgb.de>

Neben der konkreten Unterstützung, bieten die Gewerkschaften ein umfangreiches Informationsangebot – auch allgemein zu sozialpolitischen Fragestellungen - und wirken durch Öffentlichkeitsarbeit, Klageunter-

stützung oder eigene Positionierungen als sozialpolitische Akteure.

Im DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) und in allen Einzelgewerkschaften sind auch Studierende (in den einzelnen Fachgruppen oder in regionalen Zusammenschlüssen) organisiert. So findet man auch direkt Informationen für Studierende. Beispielsweise bietet das DGB-Projekt »Students at Work« eine Informationsseite zum Thema Studium mit Kind.

- <http://www.studentsatwork.org>

Schwangerschafts- und Familienberatung

Eine schöne Übersicht über alle fünf anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen Kölns mit Kontaktdaten, Öffnungszeiten und Links, sowie einer kurzen Beschreibung der individuellen Besonderheiten und Schwerpunkte der jeweiligen Beratungsstelle findet Ihr auf folgender Website:

- <http://www.schwangerschaftsberatung-koeln.de/>

Aufgeführt sind pro familia, mit zwei Stellen in Köln Zentrum und Chorweiler, das Gesundheitsamt der Stadt Köln, donum vitae und die Evangelische Beratungsstelle. Bei diesen Stellen findet Ihr Hilfe in Fragen zu finanzieller und sozialer Unterstützung oder rechtlichen Belangen, zu medizinischen Zusammenhängen, psychologischer Beratung, Verhütung und Schwangerschaftsabbruch.

pro familia:

Die Familienplanungsberatung der pro familia berät in allen Fragen von Verhütung, Schwangerschaft und Elternschaft. Gerade pro familia stellt schon auf seinen Inter-

netseiten viele nützliche Informationen zu rechtlichen Hintergründen eines Schwangerschaftsabbruchs sowie zu sämtlichen finanziellen und sozialen Hilfeleistungen bereit.

- <http://www.profamilia.de>
- <http://www.profamilia-nrw.de>

Stadt Köln:

Die Stadt Köln bietet Beratungsstellen zu verschiedenen Fragen rund um Schwangerschaft und Familie an und verfügt über eine informative Homepage.

- www.stadt-koeln.de

Hier findet Ihr die anerkannte Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte, die Familienberatungsstelle der Stadt sowie eine Übersicht diverser städtischer, kirchlicher und sonstiger Beratungsstellen. Außerdem stehen bereits im Internet weiterführende Informationen, Downloads und Links zur Verfügung. Auch die Jugendämter der Stadt Köln findet Ihr über die Website. Dort könnt Ihr z.B. Hilfe bei der Vermittlung und Finanzierung von Tagesmüttern bekommen.

donum vitae:

donum vitae wurde 1999 nach dem Ausstieg der katholischen Bischöfe aus dem gesetzlichen Beratungssystem gegründet, um das katholische Element der Schwangerschaftskonfliktberatung zu erhalten. Hier findet Ihr Hilfe in allen Fragen rund um Schwangerschaft und Familie, außerdem wird finanzielle und soziale Unterstützung vermittelt.

- www.donumvitae.org

Evangelische Beratungsstelle:

Die Beratungsstelle für Kinder, Jugend-

liche und Erwachsene der Evangelischen Kirche Köln bietet ein weites Beratungsangebot angefangen bei Fragen zur Schwangerschaft und Familienplanung, Kindererziehung und –betreuung bis hin zu finanziellen Hilfen und juristischen Problemen.

- www.kirche-koeln.de

Weiterhin erfährt man Rat und Hilfe als junge Mutter oder schwangere Studierende beim Sozialdienst katholischer Frauen (SKM):

- www.skf-koeln.de

Tipps und Informationen, z.B. zu staatlicher finanzieller Unterstützung, Unterhalt, Sorgerecht usw. findet man auch auf den Internetseiten des Verbands allein erziehender Mütter und Väter.

- www.vamv.de

Vor allem an Frauen, die durch Gewalt schwanger wurden und/oder während der Schwangerschaft Gewalt erfahren, richtet sich folgende Website und bietet Anlaufstellen im Raum Köln.

- www.schwanger-und-gewalt.de

Auf der Homepage der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB) findet man eine Datenbank mit mehr als 12.000 Beratungsstellen bundesweit, die Familien- und Eheberatung anbieten.

- <http://www.dajeb.de>

Bei allen Beratungsstellen werdet Ihr kostenlos und anonym beraten; die Berater unterliegen der Schweigepflicht und dürfen ohne Euer Einverständnis mit niemandem über den Inhalt der Beratung sprechen.

Im Anschluss findet ihr Selbstdarstellungen von Kindertagesstätten in UniNähe.



Die folgenden Texte geben nicht unbedingt die Meinung des AStA wieder. Es handelt sich um Texte, die von den Kindertagesstätten selber verfasst wurden.

Kindertagesstätten in der Uninähe

Wer sein Studium mit Kind fortführen möchte, braucht zur Unterstützung vor allem Betreuung für die Kleinen. Auch in Nähe der Universität gibt es verschiedene Kindertagesstätten. Damit Ihr euch einen besseren Eindruck machen könnt, stellen sich einige Kitas auf den nächsten Seiten selber vor:



Knusperhäuschen

Kindertagesstätte an der Universität zu Köln e.V.

Weyertal 113a
50931 Köln
0221/446004

Konzept:

Die Kindertagesstätte Knusperhäuschen e.V. ist eine Elterninitiative, d.h. Träger der Einrichtung ist die Elternschaft, die dem paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen ist. Die aktive Mitarbeit und Mitgestaltung des Kindergartenlebens seitens der Eltern ist Kernstück unseres Konzeptes. 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren besuchen unsere Kindertagesstätte. Die Kinder werden von drei Fachkräften, bestehend aus zwei Erzieherinnen und einem Kinderpfleger betreut. Das Team arbeitet in drei Diensten, in der Kernzeit sind alle anwesend.

Öffnungszeiten:

Das Betreuungsangebot reicht von montags bis freitags ab 7.30 bis 17.30 Uhr. Bringzeit ist bis 9.30 Uhr, ab 14.00 Uhr können

die Kinder abgeholt werden. Um 15.00 Uhr gibt es einen gemeinsamen Imbiss, Abholmöglichkeit besteht dann erst wieder ab 15.30 Uhr.

Räumlichkeiten:

Die Kinder können sich in unserem Haus auf 90 qm über zwei Stockwerke frei entfalten: - EG: ein Gruppenraum mit Bastel-, Lese- und Bauecke; Küche und Badezimmer. - OG: ein Raum mit Puppenecke, Verkleidungskiste, Handpuppentheater; ein Tobezimmer mit Bauelementen. Jederzeit können die Kinder auch im Freien spielen; unsere idyllische Außenfläche beträgt 800 qm. Hierzu gehören Blumenbeete, ein kleiner Gemüsegarten, eine große Sandfläche, Spielhaus, Werkbank, Kletterbäume und-gerüst, Reifen sowie ein vielfältiges Angebot an Spielgeräten und Fahrzeugen. Im Sommer bringen ein großes Planschbecken und eine Rutschmatte am Hang viel Freude.

Tagesablauf:

Bis 9.30 Uhr lädt ein freies Frühstück am

runden Tisch im Gruppenraum ein. Vollkornbrot, verschiedene Aufstriche, Kresse, Joghurt, Müsli, Tee, Wasser und Milch gehören zum Angebot. Freispiel bis 12.00 Uhr. Freie Wahl der Spielart, des Spielpartners, der Spieldauer, des Spielorts. Wir Betreuer nutzen diese Zeit zur Be(ob)achtung einzelner Kinder, geben Impulse. Darüber hinaus gibt es im Laufe eines Jahres ein Projekt zu verschiedenen Themen. Klein- bzw. Gesamtgruppenarbeit oder Einzelaktivitäten zum Thema finden dann auch während dieser Phase Einzug. Ferner freuen sich die Koch-Eltern über die Hilfe einzelner Kinder bei der Zubereitung des ausgewogenen Mittagessens. Um 12.00 Uhr: gemeinsames Mittagessen mit Tischspruch. Bei schönem Wetter speisen wir im Freien, danach Zähneputzen für alle. 13.00 – 13.30 Uhr: wir lesen mit den Kindern in zwei Altersgruppen. 13.30 Uhr: Freispiel, spielen im Außengelände 15.00 Uhr: gemeinsamer Imbiss Ab 15.30 Uhr: Freispiel

Pädagogische Betrachtungen unserer Arbeit:

Wir möchten jedes Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit stärken, geben hierfür Hilfestellung und Impulse,

- eigene Bedürfnisse zu erkennen, auszudrücken und umzusetzen
- um Freude an der Gemeinschaft zu haben
- ihre Um- und Mitwelt zu entdecken und mit allen Sinnen zu (be)greifen • der eigenen Phantasie und Kreativität freien Lauf zu lassen • den hohen Bewegungsdrang auszuleben und sich frei zu entfalten • Ich-Stärke und emotionale Stabilität zu fördern, gutes Sozialverhalten auszubilden.

Mit Empathie und Akzeptanz treten wir

dem Kind/ der Gruppe/ den Eltern täglich gegenüber. Wir bezeichnen unseren Stil als repressionsarm, möchten also ohne Zwang und Befehle auskommen, folglich mehr über die Einsicht des Kindes erreichen. Deshalb arrangieren wir

Kinderkonferenzen, sprechen über positive und negative Kritik, finden gemeinsam zu Verhaltensmodalitäten.

Projekte setzen an den Bedürfnissen der jeweiligen Gruppe an, Themen wie z.B. „Stadt Köln“, „Die fünf Sinne“, „Die Welt“ oder aber jahreszeitlich bezogene Aktivitäten, z.B.



Schmetterlingszucht, werden gemeinsam erforscht. Monatlich gehen wir einmal in den Wald und in die Stadtbibliothek, unternehmen auch gerne andere Ausflüge zu Spielplätzen, zum Zoo, zur Bücherei, Polizei und Feuerwehr oder gehen ins Theater. Die „Schulkinder“ werden ihren Bedürfnissen entsprechend auf das System Schule vorbereitet.

Wöchentlich findet in drei Altersgruppen musikalische Früherziehung mit einer externen Kraft, Englisch für Kinder sowie Bewegungserziehung in einer Turnhalle in zwei Altersgruppen statt.

Die dreitägige Kindergartenfahrt verbringen

wir in Wald und Wiese. Zuvor schlafen die Kinder und Betreuer im Kindergarten, interessant und unvergesslich für alle.

Feste und Feiern:

Zu Beginn des Kindergartenjahres veranstalten wir eine Eltern- Kind- Fahrt. St. Martin: Martinslegende, mit Laternen und Musikanten singend durch die Straßen ziehen, Martinsfeuer in der Kita, Kinderpunsch und Glühwein gehören dazu. Weihnachtsfest: Sterne über Sterne. Gemeinsames Basteln, Singen und Theaterspiel für Kinder, Eltern und Erzieher. Karneval: Morgens Kinderparty mit Kostümen ab 13.00 Uhr Party auch mit allen Eltern. Frühlingsfest: „Wir wecken den Frühling“, die älteren Kinder spielen für die jüngeren ein Theaterstück, die jüngeren Kinder bereiten eine Überraschungstafel mit Kuchen und Frühlingsboten, anschließend gemeinsames wecken der Pflanzen mit selbst gebastelten Frühlingsstecken. Sommerfest: Ehemalige, Groß und Klein feiern mit Motto ein tolles Fest. Schulkinder-Abschiedsfest: Wir verabschieden uns in einem gemütlichen Rahmen von den Schulkindern.

Organisatorisches:

Eltern kochen abwechselnd für die Kinder, d.h. jedes Kind ist ca. einmal im Monat „Kochkind“. Darüber hinaus übernehmen die Eltern andere Dienste wie z.B. Vorstandarbeit, Gartenpflege, Renovierung, Wäsche, Nährarbeiten etc. Weiterhin unterstützen sie die Vorbereitung von Festen und Feiern. Regler Austausch findet auch durch Einzelgespräche und durch monatliche Elternversammlungen statt. Durch das intensive Miteinander entsteht öfter ein reger Eltern/ Kindaustausch außerhalb



der Einrichtung und es entstehen häufig Freundschaften.

Ferienregelung:

Weiberfastnacht: ab 13.00 Uhr, Rosenmontag und Dienstag ist die Kita geschlossen.

Ostern: Die Kita hat die zweite Osterferienwoche geschlossen.

Sommer: Die Kita bleibt die 4. und 5. Woche der Schulferien geschlossen.

Weihnachten: Heiligabend bis Neujahr ist die Kita geschlossen.

Elternbeitrag:

Der Beitrag richtet sich wie in allen NRW Kindergärten nach dem Einkommen der Eltern an die Stadt Köln. Zuzüglich an den Verein monatlich 10 Euro Mitgliedsbeitrag, 25 Euro Trägeranteil, 35 Euro Essensgeld und 8 Euro für pädagogischen Aufwand.

Anmeldungen werden bis spätestens Dezember für das folgende Kita- Jahr entgegengenommen, ein Infonachmittag und das Auswahlverfahren folgen im Januar und Februar. Nach telefonischer Rücksprache führen wir gerne ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

■■■■ Universitätskindergarten

Wenn ich nur darf, wenn ich soll,
aber nicht kann, wenn ich will,
dann mag ich auch nicht,
wenn ich muss.

Wenn ich aber darf, wenn ich will,
dann mag ich auch, wenn ich soll,
und dann kann ich auch, wenn ich muss.



UNIVERSITÄTS-
KINDERGARTEN e.v.

KINDERTAGESSTÄTTE
ZÜLPICHER STR. 51 · 50937 Köln
TELEFON/FAX: 0221/441600
uni-kindergarten@web.de

BANK FÜR SOZIALWIRTSCHAFT
Kto.-Nr. 7029500 (BLZ 37020500)

Unser Kindergarten

Wir von der Eltern-Initiative Uni-Kindergarten sind ein eingespieltes Team aus Erziehern, Praktikanten und Eltern. Bei uns sind Kinder zwischen 2 und 6 Jahren willkommen – und ihre Eltern auch. Die haben nämlich auch feste Aufgaben bei uns wie z. B. Kochdienst (alle 6 Wochen einmal), die Instandhaltung des Innen- und Außenbereichs und ab und zu auch einmal Elterndienst in der Gruppe mit den Kindern.

Dafür bekommt man als engagierte Eltern den Alltag der Kinder hautnah mit, ist mit allen im Kindergarten per Du und kommt bei großen, familiären Festen wie beim Sommerfest, an St. Martin oder an langen, gemütlichen Elternabenden auch auf seine Kosten.

Und für die Kinder ist es schön, stolz sagen zu können: „Diese Wand hier hat mein Papa gestrichen!“

Bei uns gibt es für die Kinder nur verhältnismäßig wenige Regeln, und diese bestimmen das soziale Miteinander, nicht das Tagesprogramm. Die Kinder dürfen selbst

entscheiden, ob sie auf dem großzügigen Außengelände spielen möchten (das gilt bei jedem Wetter), ob sie in der Gruppe bauen, im Kuschelraum vielleicht eine Geschichte hören möchten oder aber lieber im Toberaum klettern und hüpfen wollen. Verbindlich sind nur die Essenszeiten. Das fördert ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigeninitiative. Interessanterweise nutzen alle Kinder alle Angebote in ausgwogenem Maße, ohne dass sie groß dazu angeleitet werden müssten.

Die Erzieher (z. Z. 2 Frauen, 3 Männer) sind immer dabei, stehen den Kindern mit Rat und Tat bei der Verwirklichung von Spielideen zur Seite, schmieren Brote, lesen Geschichten vor, basteln, spielen Fußball, kitzeln und trösten. Der Betreuungsschlüssel ist im Vergleich mit den meisten Einrichtungen außergewöhnlich gut: Auf 30 Kinder kommen 5 feste Erzieher/innen sowie 2-3 Praktikanten. So ist gewährleistet, dass immer jemand Zeit hat – auch für die Sorgen eines einzelnen Kindes. Auch für

Fragen und Nöte der Eltern gibt es immer ein offenes Ohr.

Die Erzieher bieten außerdem Einzeltermine an, um sich ganz in Ruhe über das Verhalten und die Fortschritte eines einzelnen Kindes auszutauschen.

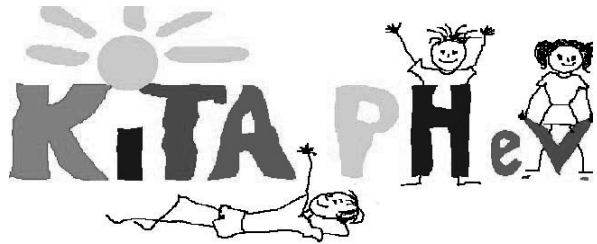
Unser Kindergarten hat von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr geöffnet – aber hier

kommt das „Bonbon“ für Eltern mit flexiblen Arbeits- oder Studienzeiten: Die Kinder können zwischen 8 und 10 Uhr gebracht und zwischen 14:30 und 17 Uhr abgeholt werden, nach Absprache auch früher.

Ruft doch einfach mal an, kommt vorbei, macht einen Termin zum Hospitieren aus!

■■■■ KiTa PH e.V.

Kindertagesstätte PH e.V.
Gronewaldstraße 2
50931 Köln
Tel.: 0221-40 48 02
kontakt@kitaph.de
www.kitaph.de



Wir sind eine eingruppige Elterninitiative mit 20-21 Kindern im Alter von 3-6 Jahren, die von zwei Erzieherinnen und einem Erzieher von Montag – Freitag von 7:30 Uhr bis 16:45 Uhr (45 Stunden) in einer familiären Atmosphäre betreut werden.

Bringzeiten sind morgens von 7.30 – 9.00 Uhr. Abholzeiten sind von 16.00 Uhr bis 16.45 Uhr.

Bei uns bekommen die Kinder ein reichhaltiges Frühstück, ein täglich frisch gekochtes Mittagessen von unserer eigenen Köchin und um 15:30 Uhr noch einen Snack.

Wir turnen zweimal pro Woche, haben einmal pro Woche musikalische Früherziehung bei einer Musikpädagogin und verfügen über ein kleines Außengelände, auf dem die Kinder sich austoben können.

Wir fördern die Kinder ganzheitlich in Anlehnung an die Reggio-Pädagogik unter Berücksichtigung aller geforderten Bildungsbereiche (Bildungsvereinbarung NRW) wie Sprachförderung, Mathematik, Kreatives Gestalten, Natur- und Sachbegegnung neben Sport und Musik/Rhythmus. Hierunter fällt auch der Bereich der Vorschule in den jeweiligen Bereichen für die größeren Kinder. Daneben gibt es Ausflüge um den Clarenbach, zum Karl-Schwering-Platz, in den Stadtwald oder Exkursionen zu pädagogischen Angeboten mit Kleingruppen in Museen oder Theater, die auf das Alter der Kinder abgestimmt sind.

Leitbild unserer Einrichtung ist:

Eigenständigkeit

Die Anerkennung der Eigenständigkeit ist die Grundlage des pädagogischen Handelns. Prozesse der Verständigung zwischen Kindern und ErzieherInnen stellen sicher, dass die Erwachsenen wahrnehmen und berücksichtigen, was Kinder in ihre Bildungsphasen einbringen. Wahrnehmendes, entdeckendes Beobachten bildet einen wesentlichen Teil des professionellen Handelns.

In einer Gruppe mit 20 bis 21 Kindern (3 bis 6 Jahre) arbeiten die ErzieherInnen - in enger Kooperation mit den Eltern zum Wohle unserer Kinder zusammen.

Die geschlechts- und altersgemischte Struktur der Gruppen ist gewollt. Sie ist Grundlage für das Erlernen sozialer Kompetenzen.

Für alle Kinder ist diese altersgemischte Konstellation Entwicklungsanregung und Förderung der Selbständigkeit – sowohl bezüglich der Sprachentwicklung als auch des Sozialverhaltens. Für die jüngeren Kinder ist es „nachahmendes Lernen“, für ältere Kinder bedeutet diese Form der Gruppenzusammensetzung die Möglichkeit, Handlungskompetenzen zu erlangen und diese im täglichen Miteinander umzusetzen und auszubauen und die bereits erworbenen Fähigkeiten durch die Vermittlung an Jüngere zu vertiefen. Auch wenn wir dem Prinzip „Kinder lernen von Kindern“ viel Raum geben, gibt es natürlich auch altershomogene Angebote, gerade um den Älteren den Raum und die Ruhe zu bieten die sie brauchen.

Die familienähnliche Struktur der Gruppen bietet den Kindern Sicherheit und Kontinuität. Der Respekt vor dem Anderen, gegenseitige Hilfe, Rücksichtnahme und



Solidarität, aber auch Abgrenzung gegen Andere; Kritik- und Konfliktfähigkeit werden durch die Erfahrung in einer familienähnlichen Gruppensituation gelernt, angewandt und reflektiert.

Individualität

Individualität kann durch Freispiel gefördert werden. Freies Spiel bedeutet: Freie Wahl der Spielpartner, des Spielortes, des Spielzeugs und der Spieldauer (unter Einschränkung).

Durch das Spiel erschließt das Kind die Welt. Das Freispiel gibt dem Kind die beste Möglichkeit, individuelle Erfahrungen zu machen; das zu lernen, was es im Moment braucht und wofür es gerade bereit ist. Da es die freie Wahl hat, kann es selbst bestimmen, auf welche Erfahrungen es sich einlässt und was für sein momentanes Leben wichtig ist.

- Die Kinder entscheiden selbst, wer mitspielen darf, und haben das Recht „Nein“ zu sagen. Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wann es Trost oder Rat der Erzieher braucht.

Individualität heißt auch, erst einmal versuchen, ein Problem bei einer Aufgabe oder ein Konflikt mit einem anderen Kind selbst ohne Gewalt zu lösen und erst dann, wenn

es nicht gelingt, einen Erzieher zur Hilfe zu holen. Neben dem Freispiel gibt es selbstverständlich auch geführte Angebote.

Bezogen auf die Sozialkompetenz bedeutet Individualität:

Angelehnt an den Reggio-Kindergarten ist unser Selbstverständnis wie folgt: Das Kind verstehen wir als Konstrukteur seiner individuellen Wirklichkeit und Entwicklung. Kinder bilden sich im sozialen Kontext selbst. Sie sind von Anfang an in der Lage, sich mit ihrer sozialen Umwelt auszutauschen und sie machen sich von Geburt an durch sinnliche Erfahrungen ein eigenes Bild von der Welt. Kinder als Konstrukteure: Einen Teil ihres Wissens erwerben Kinder in der Gemeinschaft anderer Kinder. Für den Aufbau von Beziehungen sind Altersstruktur und Gruppengröße wichtige Komponenten. Kinder brauchen Unterstützung für die Bildung kleiner Gruppen und die Möglichkeit, sowohl Beziehungen mit Gleichaltrigen einzugehen, als auch Kontakt zu Kindern aus anderen Entwicklungsstufen zu pflegen.

Frühkindliche Bildung ist ein sozialer Prozess:

Soziale und kulturelle Muster sind wichtige Werkzeuge, mit deren Hilfe sich Kinder ihre Sachbezüge erschließen. Schließlich haben die Art und Weisen des Umgangs mit dem Material und die Ergebnisse daraus auch Folgen für soziale Prozesse.

Kreativität

Die Wahrnehmung und Ausdrucksfähigkeit der Kinder wird durch geführte Angebote sowie durch die freie Arbeit im Bereich Kunst und Gestaltung gefördert.

(Geführte Angebote: Die Kinder lernen verschiedene Grundtechniken kennen, z. B. Wachsbilder mit schwarzer Tinte übermalen, Linoleumdruck, Mosaiken...)

Wie sie aber Figuren zu malen haben, erlernen die Kinder durch uns nicht. Wir geben den Kindern die Anregung, Sachen zu beobachten, sie mit allen Sinnen zu erforschen und ihnen Zeit zu lassen, sich zu entwickeln. Mit der Zeit entwickeln sich die Bilder der Kinder und durch sie erfährt man auch, wie sie differenzierter Sachen wahrnehmen oder wie sie motorisch geschickter werden.

Der kreative Umgang mit Farben, Formen und Materialien unterstützt die ästhetische Bildung.

Durch den Besuch von Museen und Ausstellungen werden die Kinder mit unterschiedlichen Kunstrichtungen vertraut gemacht und bekommen Anregungen für eigene Werke. Eigene Ausstellungen stärken ihr Selbstbewusstsein. Die Kinder erwerben z. B. beim Bau von Skulpturen und Plastiken Materialkenntnisse und erlernen den sachgerechten Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen.

Neue eigene Wirkungen erzielen Kinder durch Experimente mit Farben, Formen und Materialien. Durch Theaterspiel wird das Rollenspiel um die Elemente des Einübens und Vorführens erweitert (Kreisspiele). Durch eigene Gestaltungsarbeiten werden wesentliche feinmotorische Grundfähigkeiten wie z. B. schneiden, falten, kleben entwickelt und geübt.



Im Bereich der Natur- und Sachbegegnung erhalten die Kinder verschiedene Möglichkeiten, naturwissenschaftliche Phänomene zu beobachten, Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung herzustellen und zu erkennen.

Durch Experimentieren werden Neugier und Forschungsdrang angeregt. Kindliche Hypothesen sind in dieser Altersstufe bedeutsam für zunehmende Er-/Kenntnis über Funktionen, Beschaffenheiten und Zusammenhänge der Welt.

Damit Kinder Freude und Wertschätzung gegenüber der Natur entwickeln können, ermöglicht ihnen die Tageseinrichtung für Kinder viele unterschiedliche Gelegenheiten für die Erfahrung mit allen Sinnen in und mit der Natur.

In Projekten und Lernangeboten erfahren die Kinder, wie sich Geschehnisse in der Natur gegenseitig beeinflussen und welche Bedeutung Tiere und Pflanzen für die Menschen haben. Die Veränderungen in der Natur mit dem Wechsel der Jahreszeiten werden neben der gezielten Beobachtung und Auswertung auch durch tägliches Spiel im Freien (Regen, Nebel, Schnee, Wind, Sonne) wahrgenommen.

Aus all' dem folgt:

Kinder dürfen Kinder bleiben

Jedes Kind hat eine schon vorgefertigte und individuelle Persönlichkeit, wenn es den Kindergarten besucht. Das heißt für uns: Wir holen das Kind da ab, wo es auch steht. Wir müssen diese Kinder kennen lernen.

Das geschieht einerseits durch:

1.) Den Austausch mit den Eltern. Deswegen ist für uns ein offenes Erstgespräch sehr wichtig. „Keiner kennt das Kind so gut wie die eigenen Eltern.“

2.) Das Erstgespräch mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten: „Denn keiner kennt das Kind zur Zeit besser als seine El-



tern.“ Durch das Gespräch erfährt der Erzieher, wie die Eltern das Kind sehen. Welche Stärken hat ihr Kind? Welche Erfahrungen hat das Kind mit anderen Personen (Kinder, Erwachsene) oder Gruppen gesammelt? Ist es für das Kind das erst Mal, wo es sich von seinen Bezugspersonen lösen muss? Besuchte das Kind vorher eine Einrichtung oder eine Tagesmutter? Wie lief die Ablösung von den Eltern ab? Welchen Schritt macht das Kind zur Zeit, z.B. beim Sauber werden, wie weit ist das Kind zur Zeit?

3.) Die Beobachtung der Erzieher: Der Erzieher erlebt und beobachtet das Kind im Laufe des Tages in unterschiedlichen Situationen und lernt das Kind kennen. Beispielsweise: Wie kommt das Kind in die Gruppe herein, wo geht es als erstes hin, wie verhält es sich dabei (offen, schüchtern, beobachtend...)? Wie verhält sich das Kind gegenüber anderen Kindern, Erziehern? Wie spielt das Kind? Hat das Kind eigene Spielideen, eigenen Spielantrieb oder wartet das Kind auf ein Angebot? Wie geht das Kind mit Problemen um? Wo sind die Stärken und Schwächen des Kindes?



Dementsprechend muss der Erzieher sein Angebot planen. Einerseits muss er das einzelne Kind berücksichtigen, aber andererseits auch die Gruppe als Gesamtheit sehen und die einzelnen Individuen in die Gruppe zusammen führen. In eine Gruppe, in der jedes Kind akzeptiert wird und nicht ausgeschlossen wird.

Unser Leitgedanke ist, die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wahrzunehmen und ihnen einen geschützten Raum zu geben, in dem sie sich entfalten können und zur selbständigen und selbstbewussten Persönlichkeit entwickeln. Ziel ist auch die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, aber auch gleichzeitig gemeinschaftlich handelnden Persönlich-

keit. Die Kinder sollen im Rahmen des Tagesablaufs mit ihren Stärken und Schwächen immer neu wahrgenommen werden.

Jeder Tag ist eine neue Herausforderung, in dem der kindliche Bewegungsdrang und das kognitive Lernen als Ganzheitliches gefördert wird und auch eine Balance hergestellt wird.

Das ganzheitliche Lernen mit allen Sinnen und Empfindungen muss immer berücksichtigt werden. Die Rituale des Tagesablaufs sollen den Kindern Sicherheit und Geborgenheit vermitteln.

Da wir eine Elterninitiative sind, können sich die Eltern im Rahmen der „Eltern-dienste“ aktiv einbringen und die Rahmenbedingungen der Kita mitgestalten. Elternarbeit ist auch im Rahmen von Vorstandsarbeit möglich, nachdem die Einrichtung durch den Trägerverein „Kita PH e.V.“ getragen wird.

Der Beitrag an die Stadt Köln richtet sich nach Gruppentyp und Betreuungszeit und ist einkommensabhängig (Brutto-Jahreseinkommen der Familie). Neben dem Beitrag an die Stadt Köln beträgt der Vereinsbeitrag inklusive Essensgeld 73,50 € pro Monat.

Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag 8:00 bis 10:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr!

■■■■ Kinderbetreuungsstätte UNI-Kids (KStW)

Lage

Die Kinderbetreuungsstätte Uni-Kids befindet sich mitten im Uni-Geschehen, in der ersten Etage des Gebäudes der Humanwissenschaftlichen Fakultät / Department für Heilpädagogik und Rehabilitation.

Räumlichkeiten

Unsere Einrichtung verfügt über große helle Räume mit unterschiedlichen Funktionsbereichen. Im Eingangsbereich haben die Kinder ihre Garderobe und ihre persönlichen Fächer. Die Eltern finden dort eine

Informationsecke und eine Sitzgruppe, die gern für Gespräche untereinander genutzt wird.

Rahmenbedingungen / Öffnungszeiten

Bei den Uni-Kids werden 10 Kinder von 1 bis 3 Jahren in einer Gruppe betreut. Die Einrichtung hat Montag bis Freitag von 07:30 – 14:30 Uhr geöffnet.

Konzept

Wir holen das Kind dort ab, wo es steht... Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist der Situationsansatz. Im Mittelpunkt stehen unsere Kinder in ihrer individuellen Lebenssituation. Nach den Bedürfnissen, Wünschen und Interessen der Kinder entstehen unsere Angebote, meist in Kleingruppen oder mit einzelnen Kindern. Die Themen dazu werden aus dem täglichen Leben der Kinder, aus ihren Erfahrungen und Fragen und aus ihren unmittelbaren Erlebnissen entwickelt.

Eingewöhnungszeit

Wir wollen Ihnen und Ihrem Kind die Anfangszeit in unserer Einrichtung leichter machen und legen Wert auf eine behutsame Eingewöhnung des Kindes in kleinen Schritten und in Anwesenheit eines Elternteils.

Essen und Getränke

Eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung der Kinder ist uns wichtig. Die Kinder bekommen bei uns Frühstück, Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit. Das Frühstück wird in der Einrichtung zubereitet, das Mittagessen wird frisch gekocht und von der Mensa des Kölner Studentenwerkes geliefert. Täglich gibt es Obst der Saison. Getränke sind Bestandteil jeder Mahlzeit und wir achten darauf, dass die

Kinder auch zwischendurch viel trinken.

Schlafen

Nach dem Mittagessen gehen die Kinder gemeinsam schlafen. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlaf- und Ruheplatz. Persönliche Gegenstände, wie Schnuller und Kuscheltiere werden von zu Hause mitgebracht und begleiten, ähnlich wie die Lieder oder die vorgelesene Geschichte die Einschlafphase der Kinder. Die individuellen Unterschiede, das Schlafbedürfnis und die Gewohnheiten der Kinder werden dabei bei berücksichtigt.



Wickeln /Sauberkeitserziehung

Die Wickelzeiten orientieren sich am individuellen Rhythmus des Kindes. Wir nehmen uns Zeit, für das einzelne Kind durch intensive Zuwendung. Wichtig bei der Sauberkeitserziehung ist uns, dass diese ohne Zwang erfolgt. Das Töpfchen und die Toilette werden erst spielerisch von den Kindern entdeckt und später beginnen die Kinder meist von sich aus, den Topf/die Toilette, von sich aus zu benutzen. Das ist für uns das Signal, die Windel zunächst während des Vormittags wegzulassen.

Elternarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Betreuungsstätte spielt eine entscheidende Rolle für die Entwicklung der Kinder. Gerade das Bringen und Abholen bietet eine gute Möglichkeit für den kontinuierlichen Kontakt, und damit für den Aufbau einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Zweimal im Jahr, zu Semesterbeginn gibt es einen Elternabend. Gemeinsame Feste verstärken das Wir-Gefühl.

Aufnahmekriterien

Die Kinderbetreuungsstätte Uni-Kids ist eine Einrichtung für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

Die Anmeldung eines neuen Kindes geschieht durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars in der Einrichtung und ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:00 – 14:00 Uhr möglich.

Folgende Punkte werden von der Leitung der Einrichtung, nach Absprache mit dem Träger Kölner Studentenwerk bei der Neuaufnahme eines Kindes berücksichtigt:

1. Ein Elternteil muss eingeschriebene/r Student/in sein.
2. Das Alter der Kinder, die Altersmischung der Gruppe muss pädagogisch sinnvoll sein.
3. Soziale Gesichtspunkte - dazu gehören z.B. Kinder allein erziehender Mütter/ Väter oder Kinder, deren Eltern beide studieren – werden berücksichtigt.

4. Geschwisterkinder werden vorrangig berücksichtigt. Es soll gewährleistet werden, dass es beim zweiten, dritten... Kind nicht zu Einschränkungen im Studium kommt.

5. Ein Platz wird für Kinder von Angestellten der Universität zu Köln vorgehalten.

Sonstiges:

- Die Anmeldung ist grundsätzlich keine Garantie / Platzzusage.
- Die Anzahl der Aufnahmemöglichkeiten ergibt sich aus den frei gewordenen Plätzen zu Beginn oder im Laufe des Kindergartenjahres.
- Die Position auf der Warteliste lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob überhaupt und wann eine Anmeldung berücksichtigt werden kann.

Sollte Ihr Kind schon versorgt sein, ein Umzug anstehen oder ein anderer Kindergartenplatz bevorzugt werden, bitten wir im Interesse der noch auf der Warteliste stehenden Kinder um entsprechende direkte Mitteilung.

Kontakt
Kinderbetreuungsstätte
Uni-Kids
Fragenheimstr. 4
50931 Köln

Tel.: 0221-4061537

Fax.: 0221-4061537

E-Mail.: unikids@kstw.de

*55 Studierende mit Kind sind hauptberufliche Organisationskünstler.
Sie müssen ihr Leben zwischen Haushalt und Kinderzimmern
gut organisieren und finanziell gut planen. 66
Bundesministerium für Bildung und Forschung Pressemitteilung 04/2006*

AKADEMISCHE ELTERNVERTRETUNG E.V.

STUDIERENDE DER UNI KÖLN MIT KIND

WIR ENGAGIEREN UNS FÜR

Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende mit Kind

Studienorganisation
Anpassung der Stundenpläne an Betreuungszeiten

Familienfreundlichkeit im akademischen Raum

Stillräume
Eltern-Kind-Räume in den Bibliotheken

Soziales Netzwerk und politische Vertretung

Information
Krabbelgruppe
Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung
Treffen und Ausflüge mit den Vereinsmitgliedern

www.akademische-elternvertretung.de

vorstand@akademische-elternvertretung.de

Spendenkonto.: 1005429483

BLZ: 120 300 00

Bank: Deutsche Kreditbank (DKB)

NEUE MITGLIEDER SIND HERZLICH WILLKOMMEN!



■■■■ Adressverzeichnis

A

AStA Servicepoint

Adresse:

Universitätsstraße 16, 1. Stock
50937 Köln - Sülz.
Telefon: 0221 470 2993
Internet: www.asta.uni-koeln.de

B

Bafög und Sozialberatung

Adresse:

UniMensa
Zülpicher Wall 70
Erdgeschoß - zwischen des
Essensausgaben EG Nord und EG Süd
50674 Köln
Internet: www.asta.uni-koeln.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Telefon: 03018/ 555 - 0
Telefax: 03018/ 555 - 4400
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

Adresse:

Glinkastraße 24
10117 Berlin

E

Elterngeldstelle Köln:

Stadt Köln
Bürgeramt Mülheim, Abteilung
Bundeselterngeld

E-Mail:

bundeselterngeld@stadt-koeln.de
Telefon: 0221/93334-101, -102
<http://www.stadt-koeln.de>

Adresse:

Boltensternstraße 10
50735 Köln

F

Familiengericht Köln

Amtsgericht Köln
Justizzentrum Luxemburger Straße 101,
50939 Köln

Internet:

http://www.ag-koeln.nrw.de/2_aufgaben/abteilung_nr/abt301/index.php

Familienkasse Köln

Luxemburger Straße 121
50939 Köln
Tel: 01801 / 546337
(Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
abweichend)
Fax: 0221 / 94293404
E-Mail: Familienkasse-Koeln@arbeitsagentur.de

H

Härtefallausschuß der Universität zu Köln

Adresse:

Universitätsstraße 16
50937 Köln
Telefon: (02 21) 421 421
Telefax: (02 21) 470 - 50 71

E-Mail:

asta-haertefallausschuss@uni-koeln.de

Internet: <http://www.uni-koeln.de/studenten/haefa/>

J

Jugendamt Köln (Lindenthal-Ehrenfeld)

Aachener Straße 220

50931 Köln

Telefon: 0221-22193260

Fax: 0221-22193364

E-Mail:

jugendamt.lindenthal-ehrenfeld@stadt-koeln.de

S

Studierendensekretariat Universität zu Köln

Adresse:

Universität zu Köln

Studierendensekretariat

Hauptgebäude, Untergeschoß

Albertus-Magnus-Platz

50923 Köln

Öffnungszeiten:

Mo-Fr, 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Telefonische Auskünfte:

Mo.-Fr. 8.30 bis 9.30 Uhr

unter (049) 0221/470-0

FAX: (049) 0221 470-5182

Email: studsek@verw.uni-koeln.de

Z

Zentrale Studienberatung (ZBS) Universität zu Köln

Adresse

Universität zu Köln

Zentrale Studienberatung

Albertus-Magnus-Platz

50923 Köln (Postadresse)

Hauptgebäude Albertus-Magnus-Platz

Bauteil 2, Hochparterre (Besuchsadresse)

Telefon +49 221 470-3606, -3789 (nur während der telefonischen Kurzberatung, siehe Sprechzeiten)

Fax +49 221 470-5095

E-Mail zsb@verw.uni-koeln.de

Probleme mit dem BAföG?

BAföG-Beratung des AstA!

Fragen zu Studiengebühren?

Die Beratung des AstA hilft!

Juristische Probleme?

Der AstA hilft!

Studium und Job?

Die Jobberatung des AstA hilft!

Sitzfleisch?

Uni-Sport des AstA

Wo die Uni nicht helfen kann, da hilft der

ASTA 
Universität zu Köln

Diskriminiert an der Uni?

Das Referat für Internationales, Integration und Antidiskriminierung des AstA hilft!

Schwul? Lesbisch? Bisexuell?

Die autonomen Referate des AstA!

und wir können noch MEHR!

Gemeinsam sind wir stark!

Öffentliche Vertretung des studentischen Willens durch den AstA!

Studium mit Behinderung?

Hilfe gibt es bei den autonomen Referaten des AstA

Studentin aus dem Ausland?

AusländerInnen-Beratung des AstA!

Speisepläne? Arbeit des AstA?

Infos alle 14 Tage in der Rückmeldung

Wie kommt man zur Uni?

Mit dem Semesterfest des AstA